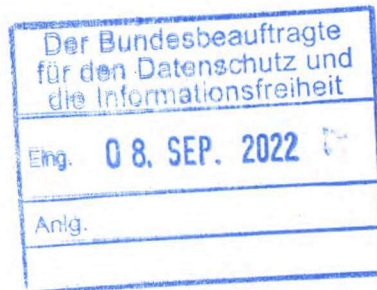




Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Der Bundesbeauftragte für den  
Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postfach 1468  
53004 Bonn

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-  
Fax +49 30 18 681-55038

bearbeitet von:

ZII4@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

### Auskunftersuchen Herr Lindenberg

### AZ 16-206 II#1313 – Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren

Z II 4-20108/4#87 (bitte stets angeben)

Berlin, 7. September 2022

Seite 1 von 4

Sehr geehrter ,

mit Schreiben vom 6. September 2022 geben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Beschwerde des Herrn Lindenberg bzgl. seiner Anfrage beim BMI mit dem Aktenzeichen ZII4-20108/4#87. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Die Genese der Anfrage scheint Ihnen vorzuliegen, sodass ich auf eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung hier verzichte: Der Anfragende wandte sich am 8. Juli 2022 an das BMI mit folgendem Antragsinhalt: „ich hätte gerne eine vollständige Auskunft nach Artikel 15 I und III DSGVO aller beim BMI über mich gespeicherten Daten.“. Dieser Antrag wurde im BMI als „Auskunftersuchen“ erfasst, wofür sicherlich das Stichwort „Auskunft“ im Anschreiben des Antragstellers verantwortlich ist. Der Verweis auf Artikel 15 Absatz 3 DSGVO blieb dabei wohl unbeachtet, da eine solche vertiefte Kenntnis der DSGVO in der Registratur nicht vorhanden ist. Der Antrag wurde daraufhin als Auskunftsantrag nach der DSGVO bearbeitet.

Auch wenn dieses Versehen sicherlich misslich ist, empfiehlt es sich regelmäßig, zunächst eine Auskunft über die vorhandenen Vorgänge zu geben und erst in einem zweiten Schritt Datenkopien herauszugeben. So kann deutlich zielführender und aufwandsärmer vorgegangen werden, da die meisten Antragstellerinnen und -steller lediglich Zugang zu ausgewählten Vorgängen erhalten möchten. Nur so ist es zudem meiner Auffassung nach möglich, dem EuGH-Urteil vom 17. Juli 2014 in den Rechtssachen C-141/12 und C-372/12 folgend<sup>1</sup>, überhaupt beurteilen zu können, ob eine Datenkopie die Auskunft ergänzen sollte, um Informationsasymmetrien zwischen Betroffenen und Verantwortlichen abzubauen. Vor diesem Hintergrund bereiten wir gerade die Herausgabe von Datenkopien an den Antragsteller vor, bitten hier aber noch um etwas Geduld, da die Sichtung von sieben Vorgängen durch Fachreferentinnen und -referenten etwas Zeit in Anspruch nimmt. Wir lassen Ihnen diese Datenkopien dann ebenfalls zukommen.

Letzten o.g. Punkt möchte ich aufgreifen, um auf die überschrittene Monatsfrist einzugehen: Da vom Antragsteller seinem Antrag vom 8. Juli 2022 kein Identitätsnachweis beigelegt wurde, musste dieser nachgefordert werden. Eine Kopie eines Identitätsnachweises erreichte uns am 14. Juli 2022, sodass der Antrag erst zu diesem Zeitpunkt als vollständig erachtet und mit der Bearbeitung begonnen werden konnte. Die in Artikel 12 normierte Soll-Frist von einem Monat für eine Antwort auf ein Ersuchen nach dem Artikel 15 DSGVO wurde damit um drei Tage überschritten. Artikel 12 sieht ausdrücklich vor, dass die Frist um zwei Monate überschritten werden kann, wenn die gegebenen Umstände eine solche Überschreitung bedingen. Zur Erstellung der Auskunft mussten sieben Vorgänge von Kolleginnen und Kollegen im Haus gesichtet werden. Auch wenn dies nicht als Entschuldigungen dienen kann, bitte ich in diesem Zusammenhang den Zeitpunkt der Anfrage zu berücksichtigen: Die Monate Juli und August sind beliebte Urlaubsmonate, die vor allem in Zeiten der Pandemie personelle Herausforderungen mit sich bringen, sicherlich auch beim BfDI. Die Überschreitung der Frist wurde dem Antragsteller mitgeteilt. Das Auskunftsschreiben verließ das BMI am 17. August 2022 und war offensichtlich kurze Zeit später per Post beim Antragsteller eingegangen. Die dreitägige Überschreitung tut uns selbstverständlich leid, war aber aufgrund oben genannter Umstände unvermeidbar.

---

<sup>1</sup> „Soweit daher das mit diesem Auskunftsrecht angestrebte Ziel durch eine andere Form der Mitteilung vollständig erreicht werden kann, steht der betroffenen Person weder aus Art. 12 lit. a der RL 95/46/EG noch aus Art. 8 Abs. 2 der Charta das Recht zu, eine Kopie des Dokuments oder der Originaldatei, in der diese Daten enthalten sind, zu erhalten. Damit die betroffene Person keinen Zugang zu anderen Informationen als den sie betreffenden personenbezogenen Daten erhält, kann sie eine Kopie des Dokuments oder der Originaldatei erhalten, in denen diese anderen Informationen unkenntlich gemacht wurden.“

Welche Angaben nach Artikel 15 Absatz 1 DSGVO der Auskunft nach Ansicht des Antragstellers fehlen, kann hier nicht nachvollzogen werden. Vielleicht könnte dieser Punkt konkretisiert werden.

Weiterhin adressiert der Antragsteller die Forderung der Kopie eines Identitätsnachweises. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, normiert die DSGVO unter anderem zwei Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verantwortliche: Transparenz und Vertraulichkeit. Beide Grundsätze sind dem BMI wichtig. Dem Grundsatz der Transparenz kommen wir unter anderem dadurch nach, dass wir den Betroffenen Ihre Rechte nach der DSGVO bzw. dem BDSG gewähren. Jedoch darf dabei der Grundsatz der Vertraulichkeit nicht beschädigt werden: Personenbezogene Daten sind vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung zu schützen. Hierzu gehört, dass nur Betroffene im Rahmen der Gewährung von Betroffenenrechten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten erhalten. Da nun nicht jede bzw. jeder Betroffene persönlich beim BMI vorstellig werden kann, um seine Identität nachzuweisen, behilft sich das BMI mit der Anforderung einer Kopie eines Ausweisdokuments. Natürlich bietet dieses Vorgehen keine „ultimative“ Sicherheit, jedoch sehen wir darin eine geeignete Maßnahme, immerhin eine hinreichende Sicherheit dahingehend zu erlangen, dass die Auskunft über vom BMI verarbeitete personenbezogene Daten nur an berechtigte Betroffene gelangt und so dem Erwägungsrund 64 zur DSGVO Genüge zu tun. Weiterhin hilft der Identitätsnachweis bei der Identifikation personenbezogener Daten im BMI, bspw. bei Namensgleichheiten (wohl berühmtestes Beispiel: Thomas Müller).

Das BMI ist bemüht, den Antragstellerinnen und Antragstellern ein möglichst breites Angebot zur Antragstellung zur Verfügung zu stellen. So ist es bspw. möglich, den Antrag online über das Bundesportal zu stellen und sich bei der Antragstellung über das Bundesportal mit dem elektronischen Ausweis oder dem ELSTER-Zertifikat zu identifizieren, wenn dies gewünscht ist. Auf einen Identitätsnachweis möchte das BMI im Rahmen der Gewährung von Betroffenenrechten jedoch nicht verzichten, da es sich naturgemäß bei den personenbezogenen Daten, die im BMI verarbeitet werden, um sensible Daten handelt, mitunter auch sensible Daten im Sinne von Artikel 9 DSGVO. Dem verständlichen Bedürfnis der Betroffenen nach einer umgehenden Löschung der Kopie des Identitätsnachweises kommt das BMI selbstverständlich nach: Die Kopien werden nach Überprüfung durch die Bearbeiterin bzw. den Bearbeiter umgehend gelöscht. Es wird lediglich in der Akte vermerkt, dass der Nachweis vorgelegen hat und überprüft wurde. Den Grundsatz der Datenminimierung sehen wir hierdurch gewahrt. Weiterhin gibt das BMI den Betroffenen die Möglichkeit, eine solche Kopie postalisch oder per DE-Mail zu übersenden, sollten Zweifel an der Nutzung eines E-Mail-

Providers, bspw. aus einem Drittstaat, bestehen. Die oben bereits erwähnten alternativen Wege über das Bundesportal stehen ebenfalls zur Verfügung.

Gestatten Sie mir zumindest eine Anmerkung zum gesamten Verfahren: Wenn ein Antragsteller quasi prophylaktisch in einem frühen Stadium seines Antrages erwähnt, dass er die Aufsichtsbehörde konsultieren kann - und wenn dann unsubstantiiert Vorwürfe gegenüber dem BMI erhoben werden, sollten Zweifel erlaubt sein, ob hier ausschließlich der Schutz personenbezogener Daten Motivation des Tuns ist. Das BMI ist immer daran interessiert, seine Prozesse zu verbessern; deshalb bin ich für jede Anregung bezüglich unserer Prozesse der Gewährung von Betroffenenrechten seitens des BfDI dankbar. Gerne können wir uns hierzu auch im Rahmen eines Gesprächs austauschen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

